

Sitzungsvorlage

SV-10-1355

Abteilung / Aktenzeichen

53 - Gesundheitsamt/

Datum

15.10.2024

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit	20.11.2024
Kreisausschuss	04.12.2024
Kreistag	11.12.2024

Betreff

Änderung der Richtlinie zur finanziellen Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtvorbeugung und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Zur finanziellen Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtvorbeugung und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld ab dem 01.01.2027 wird die anliegende Neufassung der Richtlinie beschlossen.

Unterschrift

I. Sachdarstellung

Der Kreistag hatte am 25.09.2019 eine Richtlinie beschlossen, um die Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtprävention und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld ab 2021 neu zu regeln.

Auf dieser Grundlage

- ist zunächst im Jahre 2019 ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren zur Aufgabenwahrnehmung der o.a. Stellen für den Förderzeitraum 2021 – 2023 durchgeführt und in der Folge durch Beschluss des Kreistags vom 11.12.2019 die Trägerschaft der Angebote erweitert sowie die Verteilung der Beratungs- und Fachstellen z.T. neu strukturiert worden,
- ist für den Förderzeitraum 2024 – 2026 im letzten Jahr erneut ein Interessenbekundungsverfahren ausgeführt und im Ergebnis vom Kreistag am 27.09.2023 beschlossen worden, die seit 2021 neu strukturierten Beratungs- und Fachstellen an den Standorten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen in getrennter Trägerschaft von Alexianer IBP, AWO oder Caritasverband auch im anschließenden dreijährigen Bewilligungszeitraum bis 31.12.2026 durch jährliche Zuwendung von Kreis- und Landesmitteln gemäß Richtlinie weiter zu fördern (s. SV-10-0979).

Im Rahmen der politischen Beratungen dazu ist im Jahr 2023 insbesondere über die Vor- und Nachteile der regelmäßigen Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens debattiert und schließlich der Beschluss gefasst worden, auch zukünftig als Grundlage für eine Förderung der o.a. Stellen ein entsprechendes Verfahren zur Antragstellung, Bewertung und Auswahlentscheidung durchzuführen.

Nach Einschätzung der Verwaltung soll dadurch die Möglichkeit beibehalten werden, dass in einem geordnetem Verfahren alle interessierten freien Träger gleichermaßen ihre Bereitschaft zur geförderten Aufgabenwahrnehmung bekunden können und dass für die Bevölkerung vielfältige Angebote verschiedener geeigneter Träger zur Hilfe und Prävention kreisweit bereitgestellt werden. Aufgrund der Höhe der jährlich eingesetzten Fördermittel wird es zudem als gerechtfertigt angesehen, die Aufgabenwahrnehmen der drei Träger und die Lage der Beratungs- und Fachstellen regelmäßig nach einem bestimmten Förderzeitraum durch ein entsprechendes Verfahren im politischen Rahmen zu überprüfen.

In der Debatte zum Verfahren sind als Argumente zudem Aufwand und Planungssicherheit angesprochen und ist dazu u.a. eine Verlängerung des regelmäßigen Förderzeitraums vorgeschlagen worden.

Die Anregung soll unter Beibehaltung des regelmäßigen Interessenbekundungsverfahrens durch eine Änderung der Richtlinie in bestimmten Teilen aufgegriffen werden, um im Rahmen des Haushaltsrechts und der Zuwendungsbestimmungen in angemessener Form für die freien Träger und den Kreis den Verwaltungsaufwand reduzieren und die Planungssicherheit erhöhen zu können. Zu beachten sind dabei die vorrangigen rechtlichen Grundsätze, dass bei Zuwendungen öffentlicher Mittel sicherzustellen ist, dass diese wirtschaftlich und sparsam und zweckentsprechend verwendet werden.

Vorschlag der Verwaltung zur Änderung der Förderrichtlinie:

Zur Änderung der Richtlinie und zur finanziellen Förderung der o.a. Stellen ab 01.01.2027 wird vorgeschlagen,

- a) den Bewilligungszeitraum zur Förderung nach einem Interessenbekundungsverfahren von drei auf fünf Jahre zu erhöhen,
- b) zur Bemessung der Höhe der Zuwendung pro Jahr nicht nur für die Sachkosten, sondern auch für die Personalausgaben zu den geförderten Stellen die bundesweit anerkannten Werte der "KGSt" zu den durchschnittlichen kommunalen "Kosten eines Arbeitsplatzes" pro Jahr als berücksichtigungsfähige Höchstwerte heranzuziehen,

- c) die Zuwendungsfähigkeit auf die jährliche Gesamtsumme der berücksichtigungsfähigen Personal- und Sachausgaben zu den geförderten Stellen auszuweiten, so dass die jährliche Zuwendung in Summe zur Deckung der Gesamtsumme an berücksichtigungsfähigen Kosten eingesetzt werden kann, um überdurchschnittliche und unterdurchschnittliche Entgelte/Personalausgaben zur Förderung einberechnen bzw. miteinander verrechnen zu können,
- d) den als Anlage 2 beigefügten Entwurf einer Neufassung der Richtlinie zur finanziellen Förderung der o.a. Stellen ab 01.01.2027 zu beschließen.

In den Entwurf zur Neufassung der Richtlinie sind zudem Änderungen zur Aktualisierung, Korrektur und Klarstellung aufgenommen worden: In der als Anlage 1 beigefügten Synopse (Gegenüberstellung bisherige Fassung vs. Entwurf neue Fassung) werden die jeweiligen Änderungen durch Streichungen oder gelbe Markierungen kenntlich gemacht und im Einzelnen erläutert.

II. Entscheidungsalternativen

Auf Grundlage der Erfahrungen bei der Umsetzung der bisherigen Fassung der Förderrichtlinie wird kein anderer Beschluss vorgeschlagen.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Gemäß Richtlinie in der bisherigen wie auch der vorgeschlagenen Neufassung wird nach den Anträgen der freien Träger im Interessenbekundungsverfahren und der anschließenden Bewertung und Entscheidung über die vorgelegten Bewerbungen die Förderung der Aufgabenwahrnehmung der o.a. Stellen in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides für den gesamten Förderzeitraum verbindlich geregelt. Nach dem Entwurf der neuen Fassung beträgt der Bewilligungszeitraum jeweils fünf Jahre ab dem 01.01.2027 mit entsprechender Planungssicherheit. Pro geförderter Stelle werden die berücksichtigungsfähigen Personal- und Sachkosten bis zu bestimmten Höchstbeträgen im Rahmen der Anteilfinanzierung durch Zuwendung von zweckbezogenen Kreis- und Landesmitteln bezuschusst. Dies gilt für die bisherige Fassung wie auch für den Entwurf zur Neufassung.

Nach der bisherigen Fassung der Richtlinie werden pro Stelle die tatsächlichen Personal- und Sachausgaben für die zur Aufgabenwahrnehmung eingesetzten Fach- und Verwaltungskräfte nach den Vorschriften des TVöD-V oder vergleichbaren Vergütungsregelungen bis zu bestimmten Höchstwerten, d.h. bis zur Entgeltgruppe S12 bzw. E6 sowie bis zur Höhe der aktuellen Sachkostenpauschale nach KGSt (6.250 € pro VZÄ/Jahr) gefördert. Aufgrund dessen sind zur Bemessung der Zuwendung und zur Prüfung der Verwendungsnachweise zu den Personalausgaben die Tarifvereinbarungen jeden Trägers und die Bemessungswerte pro beschäftigter Person mit TVöD-V VKA zu vergleichen, ob und inwieweit die berücksichtigungsfähigen Höchstwerte nach dem TVöD-V-VKA überschritten oder Entgelte nach vergleichbaren Vergütungsregelungen in Rechnung gestellt werden. Ggf. sind zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Höchstwerte fiktive Neuberechnungen pro beschäftigter Person unter Einbeziehung der jeweiligen Werte zur Bemessung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung erforderlich.

Nach dem Entwurf der Neufassung der Richtlinie werden pro Stelle zur Bemessung der Zuwendung als Höchstwerte die aktuelle Sachkostenpauschale nach KGSt (6.250 € pro VZÄ/Jahr) und der aktuelle KGSt-Wert zu den Jahrespersonalkosten für Beschäftigte der Entgeltgruppe S12 bzw. der Entgeltgruppe E6 berücksichtigt. Da nach dem Entwurf die jährliche Gesamtsumme der berücksichtigungsfähigen Personal- und Sachausgaben zu den geförderten Stellen zuwendungsfähig ist, können in der Summe die tatsächlichen Personal- und Sachausgaben zu den geförderten Stellen pro Jahr maximal

bis zur Summe der o.a. KGSt-Werte für Personal- und Sachkosten pro Jahr gefördert werden, inso-
weit die Ausgaben anererkennungsfähig (z.B. zweckentsprechend) sind.

Der Aufwand zur Prüfung der zahlenmäßigen Verwendungsnachweise wie auch zur Vorlage fiktiver Neuberechnungen der berücksichtigungsfähigen Ausgaben pro beschäftigter Person könnte im Rahmen der Neufassung deutlich geringer ausfallen. Da die aktuellen KGSt-Werte zum jeweiligen Jahr zur Bemessung der Höchstwerte der Zuwendung bereits vor der Jahresabrechnung und dem Verwendungsnachweis vorliegen, könnte sich zudem die Planungssicherheit erhöhen.

Bereits jetzt werden zur Haushaltsplanung die o.a. KGSt-Werte herangezogen. Im Haushalt 2024 sind zu dem Förderzweck insgesamt rund 1.009.000 € an Kreis- und Landesmitteln veranschlagt (KRZ Suchtkrankenhilfe und Suchtvorbeugung: 744.700 €, Landesförderung Suchtkrankenhilfe /-
vorbeugung: 122.900 €, Suchberatung n. SGB II: 141.200 €).

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Für die Entscheidung über die Richtlinie zur finanziellen Förderung ab dem Jahr 2027 ist der Kreistag nach § 26 Absatz 1 Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) zuständig.

Anlagen:

- Anlage 1 zur SV-10-1355: Synopse: Gegenüberstellung bisherige Fassung und Entwurf neue Fassung mit Erläuterungen zu den Änderungen der Richtlinie
- Anlage 2 zur SV-10-1355: Entwurf zur Neufassung der Richtlinie